



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kühn, Emil: Reichsländische Zeitfragen : 1. Die Reichstagsanträge

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

konstitutionellen Lebens in Deutschland zusammenfaßte, so ist Treitschkes Politik der theoretische Niederschlag der Kämpfe um unsre nationale Staatsordnung und ihre Ausbildung. Keiner war mehr berufen als er, diese ebenso schöne als schwierige Aufgabe zu lösen. Wenn seinem Buche eine ähnliche Einwirkung auf die politische Anschauung unsers Volkes beschieden ist, wie dem seines Vorgängers, so wird das ein Glück für uns sein. *



Reichsländische Zeitfragen

Von Emil Kühn

1. Die Reichstagsanträge



er Reichstag ist gleich nach seiner Eröffnung von den elsäß-lothringischen Separatisten mit Anträgen bestürmt worden. Es soll erstens der Diktaturparagraph aufgehoben, zweitens das Reichspressgesetz auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, und drittens für den Landesausschuß ein neues Wahlgesetz eingeführt werden.

Wenn diese Anträge wirklich beraten werden sollten, so werden die Abgeordneten aus dem Reichslande nicht fehlen; auch zu der Abstimmung über die Marinevorlage werden sich wenigstens die Gegner aus dem Reichsland in Berlin einstellen. Sonst wird von unsern Abgeordneten in dieser Tagung so wenig wie in den bisherigen etwas zu sehen oder zu hören sein, denn sie entziehen sich ihrer Pflicht noch allgemeiner und beharrlicher als die Abgeordneten aus den andern Teilen Deutschlands. Nur einer, der in Berlin wohnende Prinz Hohenlohe, ein Sohn des Reichskanzlers, macht eine Ausnahme und gehört zu den fleißigen Besuchern des Reichstages; die andern fehlen beständig, und zwar die freundlichgesinnten nicht weniger als etwa die Herren Winterer, Gerber und Spieß. Nur reichsländische Angelegenheiten sind für sie von Interesse; auf jeden Monat der Tagungen zwei Sitzungen wird das Höchste sein, worauf sie es durchschnittlich bringen. Es liegt System darin. Nun giebt es ja kein Mittel, die Herren zum Erscheinen zu zwingen, aber würde das Reichstagspräsidium nicht seine Pflicht thun, wenn es Vergeltung übte? wenn es der Gruppe der schlechtesten Besucher dadurch antwortete, daß es ihre Anträge gar nicht oder erst hinter allen übrigen auf die Tagesordnung setzte? Es wäre das immerhin eine mittelbare Einwirkung auf fleißigern Besuch, und ein Recht, sich zu beklagen, hätten die

Säumigen nicht. Es ist doch einleuchtend, daß das Reichstagspräsidium, nach dessen pflichtmäßigen Ermessen die Initiativanträge an die Reihe kommen, dabei die beschränkte Zeit des Reichstags in Erwägung zu ziehen hat; wer durch Abwesenheit „obstruiert,“ beschränkt die verfügbare Zeit noch mehr und bringt sich selber um den Anspruch, von dem geringen Rest noch einen Teil eingeräumt zu erhalten.

Dem Reichstagspräsidium sollte jedes Mittel gegen die Pflichtwidrigkeit der Reichstagsabgeordneten willkommen sein, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß von diesem Mittel Gebrauch gemacht werden wird, denn es widerspricht dem Herkommen, und das Herkommen, oder richtiger gesagt das, was sich unter diesem Namen „fortschleppt,“ ist auch in der Parlamentsleitung mächtig, nicht weniger als in der Berufsbürokratie. Im vorliegenden Falle wäre die Anwendung vielleicht gar nicht zu wünschen, denn alle drei Anträge geben der Regierung Gelegenheit, auf den entsprechenden Gebieten des öffentlichen Lebens zum Angriff überzugehen und sich von der Unschlüssigkeit aufzuraffen, die im Reich wie in unserm Lande gleich lähmend wirkt.

Daß der Diktaturparagraph in Elsaß-Lothringen nicht aufgegeben werden wird, darf als sicher angesehen werden, mag auch der Reichstag den Antrag, der darauf gerichtet ist, zum drittenmal annehmen. Unre Landesregierung, die das Machtmittel nicht entbehren kann, sich aber nicht gern unpopulär macht, kann sich also ihrerseits auch diesmal damit begnügen, das Schreckgespenst durch ihren Bundesratskommissar verteidigen zu lassen, *temporum et locorum ratione habita*. Anders steht es mit der Reichsregierung, nicht sowohl deswegen, weil sie es ist, die schließlich zu entscheiden hat, als darum, weil sie keinen bessern Anhalt hat, ein festes Ordnungsprogramm aufzustellen. Gegen die revolutionären Bestrebungen, unter denen die der Sozialdemokratie nur obenanstehen, reicht ja die Übertragung des Diktaturparagraphen auf Reich und Einzelstaaten nicht mehr allein aus, weil der Wust von Zündstoff, der sich allenthalben aufgesammelt hat, nur durch Spezialvollmachten weggefegt werden kann; aber als dauernde Klausel eines sonst zeitlich begrenzten Gesetzes gegen den Umsturz würde der Diktaturparagraph kräftig nachwirken und eine neue Ansammlung von Zündstoff verhüten. Seine allgemeinen Vollmachten sind einerseits sehr umfassend, andererseits liegen sie in der Hand der Zentralleitung, sodaß er zwar mit großem Nachdruck angewendet werden kann, aber ein häufiger und kleinlicher Gebrauch ausgeschlossen ist. Er thut nur denen weh, die selbst weh thun wollen, und schüchtern nur die ein, die andre einschüchtern möchten. Er ist in der That eine Schutzwehr geordneter Freiheit. Als solche gehört diese vielgeschmähte, aber wenig bekannte gesetzliche Formulierung des Staatsnotrechts in jede Staatsverfassung, also auch in die Verfassung des Reichs; es ist die höchste Zeit, daß die Reichsregierung das bestimmt ausspricht und an die Spitze ihres Ordnungsprogramms stellt, wenn

sie sich nicht von den Ereignissen überholen lassen will. Es ist ja zweifellos, daß schließlich die Sache der Ordnung siegen muß und siegen wird, aber die Opfer an Freiheit, Gut und Blut werden unermesslich und unerseßlich sein, wenn das Staatsnotrecht in dem Augenblick, wo seine Anwendung zur unabweislichen Pflicht werden wird, keine vorausbestimmten, allgemein anerkannten Bahnen vorfindet; der Weg wird dann durch den Drang des Augenblicks, durch rücksichtslose Gewalt und Leidenschaft bestimmt werden. Staatsmännische Verantwortung hat dem vorzubeugen, die schlechteste Veräterin aber ist die jetzt grassirende Furcht vor den Wahlen.

Solche Erwägungen sind es, die dem Diktaturparagraphen über sein Geltungsgebiet hinaus politischen Wert verleihen und eine Reichstagsverhandlung über seine Fortgeltung erwünscht machen. Für eine kräftige Offensive werden die günstigen Erfahrungen, die wir mit ihm im Reichsland gemacht haben, die besten Dienste thun, während sie, wenn nur die matte Verteidigung fortgesetzt wird, fast vollständig versagen, weil der Eindruck, daß die Regierung um eine halb aufgegebene Stellung kämpfe, stärker ist als alle Gründe. Trotzdem möchte ich auch für diesen Fall auf eine Waffe aufmerksam machen, gegen die unsre Französlinge gleich schwach sind, mögen sie ihre *question de dignité* mit ungeschickten *Wolfsstößen*, elegischen Flötentönen oder demokratischen Phrasen vertreten. Das ist nämlich die Thatsache, daß Frankreich in seinen *mesures de haute police* oder *actes de gouvernement* etwas unserm Diktaturparagraphen sehr ähnliches hat; was nachdrückliche Macht angeht, so fallen diese Maßregeln damit vollständig zusammen, und ihre Anwendung ist noch weniger gehemmt. Das galt schon vor 1870, sodaß die Elsaß-Lothringer durch den Diktaturparagraphen in ihrer *dignité* gar nicht schlechter gefahren sind. Das ist ja, wenn man will, nur ein *argumentum ad hominem*, aber gegen den französisch gefärbten Separatismus unsrer Abgeordneten ist es schlagend; das allgemeine Totschweigen dieser unliebsamen Thatsache beweist es. Die deutschen Freiheitsdoktrinäre dagegen möchte ich daran erinnern, daß ein anständiger Mann weder persönlich noch als Staatsbürger durch Fesseln, die nur auf Unruhmstifter berechnet sind, in seiner Würde und Freiheit Abbruch erleiden kann; eine solche Auffassung wird streng, aber wirklich würdig durch die Schillerschen Worte zurückgewiesen: Des Gesetzes strenge Fessel bindet nur den Sklavensinn, der es verschmäh't.

Zum Verständnis des Wahlgesetzantrages sind einige Vorbemerkungen über die jetzt geltenden Bestimmungen erforderlich. Der Landesausschuß zählt achtundfünfzig Abgeordnete. Davon werden gewählt: vierunddreißig von den Bezirkstagen, den Sondervertretungen von Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen, dann je einer von den zwanzig Landkreisen, genauer ausgedrückt, von den durch Wahlmänner vertretenen Gemeinderäten der Orte, die in den Kreisen liegen, endlich je einer unmittelbar von den Gemeinderäten der Städte

Estraßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar. Die Bezirkstage und Gemeinderäte gehen aus dem allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht hervor. Nach dem Antrag nun soll der Landesausschuß in Zukunft durch dieses Wahlrecht unmittelbar zusammengesetzt werden, ohne die erwähnten Zwischenstufen oder Zwischenwahlen, in Wahlkreisen, die zahlenmäßig gebildet werden.

Man sieht, vom Standpunkt der „Freiheit“ ist der Unterschied nicht groß, denn schon jetzt fließt bei uns das demokratische Öl sehr reichlich; es sollen jedoch noch ein paar Kannen zugegossen werden. Praktisch freilich liegt die Sache anders, weil jede Form der Zwischenwahlen den Kreis der Kandidaten zum Landesausschuß verengert, rechtlich oder wenigstens thatsächlich; um beliebige Kunstausdrücke zu gebrauchen: die Ausschweifungen des ultrademokratischen aktiven Wahlrechts werden durch Beschränkungen des passiven „korrigirt.“

Soweit als die städtischen Wahlen und die in den Landkreisen in Betracht kommen, ist das auch kein Schaden, weil da die Ausschließung zugleich als Auslese wirkt. An den Angelegenheiten der Gemeinden nimmt unsre Bevölkerung im ganzen Lande regen Anteil, während die der Bezirkstage und die der auch vorhandenen Kreistage den meisten fremd bleiben. Das Interesse, das sich diesen umfassendern Selbstverwaltungskörpern zuwendet, ist höchstens vorübergehender Art, das für die Gemeinde dagegen dauernd; dieses erneuert sich immer wieder. Auch das Verständnis für Gemeindefachen ist allgemeiner; auf dem Lande z. B. kontrolliren alle Haushalter den Teil von ihnen, der im Gemeinderat sitzt, sehr genau. Dadurch wird die auch im Gemeindeleben nicht fehlende Selbstsucht immer wieder eingedämmt, und gegen sie ist doch auch an vielen Orten wirklicher Gemeinsinn an der Arbeit. In Gemeindeangelegenheiten wird in der Regel sehr reiflich überlegt, unter Berücksichtigung aller „Faktoren“; so findet das kirchliche Bedürfnis, dessen Befriedigung bei uns in hohem Maße auf die politische Gemeinde angewiesen ist, außer dem Herrn Pfarrer auf die Dauer immer so viel Anhänger, daß es, ohne vorzuherrschen, doch schließlich zu entsprechender Anerkennung gelangt. Deshalb ist die Zugehörigkeit zum Gemeinderat bei uns die einzige wirklich volkmäßige Wahlstellung, das Gemeindeleben die Hauptschule des öffentlichen Lebens für Nichtbeamte, für andre Wahlen der Gemeinderat die natürliche Zwischenstufe. Die Gemeinderäte sind keine Idealwahlkörper, und es sind auch keine Idealwahlmänner, die aus ihnen hervorgehen, aber sie sind doch mit vielen Eigenschaften ausgestattet, jedenfalls besser als die sich sonst einschleibende Demagogie von schwarzer, roter oder sonstiger Farbe. Wenn bei dieser Wahlart das politische Talent wenig Ausschicht hat, in die Volksvertretung zu kommen, auf dem Lande wenigstens, so wird doch nur mißbräuchlicherweise unser Landesausschuß als eine Stätte für Fragen der „hohen“ Politik angesehen, denn dafür ist der Reichstag da. Der Landesausschuß hat seinerseits engere und weniger glänzende, aber ebenfalls nützliche Aufgaben, für deren Erfüllung diese Durchsiebung, wenn man die Sache so nennen will, die rechten Männer nicht ausschließt, sondern heraus-

hebt. Daß dabei der Einfluß der Kreisdirektionen allmächtig sei, wird behauptet, ist aber nicht richtig, man wollte denn mit denen, die mit der Behauptung nur den Wunsch maskiren, ihren eignen Einfluß konkurrenzfrei zu machen, Besonnenheit und verständige Rücksicht auf die Staatslenkung als Abhängigkeit und Servilismus verschreien. Wie die Verhältnisse in unserm Lande liegen, ist diese Form von Zwischenwahlen die einzige, die das Wahlergebnis, in Bausch und Bogen genommen, vor den Gefahren des allgemeinen Wahlrechts bewahrt, dieses erträglich macht, ohne Koteriewesen zu begünstigen.

In den Bezirkstagen dagegen steht das Koteriewesen in üppiger Blüte. Es kann auch gar nicht anders sein, denn sie zählen nicht ganz dreimal soviel Mitglieder, als sie aus ihrer Mitte an Abgeordneten in den Landesauschuß zu wählen haben. Wie soll bei so geringer Auswahl rechte und freie Wahl möglich sein? Bei uns kommt noch die schleichende Macht des Notabelnwesens hinzu. Das haben wir gehegt und noch mächtiger gemacht, ohne uns irgend welche Gegenleistungen zu sichern, und es stützt sich gerade auf die Bezirke als die Erben der französischen Departements. Es sind ja den Bezirken manche Amtsbefugnisse abgenommen und auf die Kreise übertragen worden, aber der Abzug wurde bald durch parlamentarische Stärkung der Bezirkstage ersetzt. Überhaupt greift alles, was mit den Bezirken zusammenhängt, in den Gang der Dinge viel tiefer ein, als man gewöhnlich meint. Wir sprechen von Elsaß-Lothringen oder vom Reichsland nur als von einer Einheit, in Wirklichkeit jedoch stehen sich schon Oberelsaß und Unterelsaß sehr fern, und Lothringen vollends ist eine ganz andre Welt; des Trennenden giebt es viel mehr als dessen, was innerlich einigt. Das, worin sich politisch in allen drei Bezirken die Bevölkerung eins fühlt, ist nur die französische Tradition als Gegensatz und vermeintlicher Vorzug, und dann, als positive Ergänzung, der Wunsch, sich von jeder Gestalt deutscher Einflüsse freizumachen; wie ich es schon früher bezeichnet habe: das Band, das die drei Bezirke innerlich und auch parlamentarisch zusammenhält, ist ein französisch gefärbter Separatismus. Sonst streben die Bezirke à la Schweizer Kantönli aus einander; wenn je der Separatismus siegen sollte, so wäre sofort der Bezirkszwist da. Einstweilen bilden die Bezirkstage den Mittelpunkt für alles, was notabel ist, notabel wiederum ist in neunzehn von zwanzig Fällen deutschfeindlich, nur im Unterelsaß ist die Verhältniszahl günstiger, und so sind es die Herde der gegen uns gerichteten Bestrebungen, die mehr als die Hälfte des Landesauschusses besetzen.

Das Wahlgesetz für den Landesauschuß ist also in der That verbesserungsbedürftig, sogar dringend und in hohem Maße, aber in einer ganz andern Richtung als nach dem Antrag, der dem Reichstag vorliegt. Das Wahlgesetz ist vielmehr so zu verbessern, daß das Wahlrecht der Bezirkstage beseitigt wird, und ihre Abgeordneten, der Gesamtzahl nach vielleicht etwas heruntergesetzt, auf die Städte und Landkreise verteilt werden, je nach Bedeutung und Bevölkerung. Dieses Ziel sollte die Regierung angriffsweise durch

einen eignen Gesetzentwurf verfolgen und so den Gegenstand im Reichstag zur Verhandlung bringen. Sie wird daraus auch gegen die innern Schwierigkeiten Kraft schöpfen. Aber freilich, die parlamentarische Vertretung eines solchen Gesetzentwurfs setzt voraus, daß mit der gern gesehenen Zufriedenheitslegende gebrochen wird.

Dieselbe Offenheit würde zur Bekämpfung des dritten Antrags, das Reichspressgesetz auf Elsaß-Lothringen auszudehnen, nötig sein; da wird überdies kräftige Offensive der Regierung im Reichstag und in der Volksstimmung auf stärkern und allgemeinem Widerspruch stoßen als bei der Parirung des Wahlgesehantrags durch den richtigen Gesetzentwurf. Denn die Schrankenlosigkeit des Wahlrechts, womit Elsaß-Lothringen für seine Landesvertretung bedacht werden soll, hat ihren Nimbus schon lange verloren, möchte sie doch ein guter Teil des Reichstags und der liberalen Volksschichten auch im Reich gründlich beschneiden; die Überschätzung alles dessen dagegen, was sich für Pressfreiheit ausgiebt, ist noch nicht zur Besinnung gekommen. Trotz dieser ungünstigen Stimmung wird es der Regierung, wenn sie eine Sammlung von Auschnitten aus unsern Preßerzeugnissen zum besten giebt, leicht sein, die Unwahrheit zu widerlegen, daß die Presse im Reichsland über Mangel an Freiheit zu klagen habe; im Gegenteil, die öffentliche Ordnung, der friedliche Bürger und das deutsche Interesse haben über eine fast unglaubliche Zügellosigkeit und Gehässigkeit zu klagen, und die Regierung hat sich Vorwürfe zu machen, daß sie nicht streng einschreitet. Durch solche Feststellung des wirklichen Sachverhalts würde sich die Regierung auch für die Hervorhebung des zweiten Kernpunkts der Sache Gehör verschaffen, nämlich dafür, daß die wesentlichen Beschränkungen die geschäftliche Seite der Presse, das Zeitungsunternehmen, treffen, und daß außerdem von dem, was für wichtig gehalten wird, nur das Recht, über politische Prozesse zu berichten, versagt ist. Das sind zwei Beschränkungen, die dem allgemeinen Interesse nicht weh thun und in einem Lande unentbehrlich sind, das von der Verschmelzung mit uns noch so weit entfernt ist. Alle sonstigen Bestimmungen sind Kleinigkeiten, und wenn sie auch nicht zusammengefaßt, sondern in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen neuen und teilweise recht alten Datums verstreut sind, so giebt es doch gute Zusammenstellungen, und die Bestimmungen selbst sind von den Geschäftsführern leicht zu beobachten. Dann hat zwar in Preßsachen das Argument, daß die von unsern Gegnern angefochtenen Bestimmungen aus französischer Zeit stammten, keine rechte Zugkraft, weil Frankreich im Jahre 1881 ein neues Pressgesetz erlassen hat, aber dieses gewährt mit einem Nachtrag von 1895 eine andre, noch schlagendere Waffe gegen die Bewunderer französischer Freiheit, mögen sie im Reichsland oder im übrigen Deutschland zu Hause sein. Diese Frucht der Republik gestattet nämlich, alle ausländischen Preßerzeugnisse und die inländischen Zeitungen (journaux), die in einer andern als der Landessprache erscheinen, kurzer Hand zu verbieten (interdire), ohne gerichtliches Verfahren, durch Beschluß des

Ministerrats. In der reichsländischen Preßgesetzgebung fehlt diese zweckmäßige Bestimmung; wir sollten sie unsern vielbewunderten Nachbarn entlehnen, sie ist mehr wert als der „gallische Sprung,“ an dem wir uns seit siebenundzwanzig Jahren abmühen. Die Regierung sollte den Versuch machen, eine so wirksame Ergänzung bei der Reichsgesetzgebung durchzusetzen. Denn, um es zu wiederholen, nur dadurch, daß wir zum Angriff übergehen, können wir der durch unsre Schwäche geschaffnen ungünstigen Lage wieder Herr werden; in jedem spätern Abschnitt dieser Erörterungen wird darauf zurückzukommen sein. Noch nie ist ein mit den Waffen erobertes Land mit größerer Rücksicht behandelt, mit mehr Wohlthaten und Bevorzugungen bedacht worden, noch nie haben sich verhätschelte Kinder undankbarer erwiesen. Jetzt fangen gar, wie der Enggasser'sche Fall in Kolmar gezeigt hat, die Chassepots an, von selber loszugehen. Es ist die höchste Zeit, mit einem System zu brechen, das im Namen der Freiheit unsre Feinde bewehrt.



Huxley gegen Rousseau und Henry George



Alexander Tille hat (bei Emil Felber in Weimar, 1897) von sieben Sozialen Essays des am 29. Juni 1895 verstorbenen Naturforschers Thomas H. Huxley eine „berechtigte deutsche Ausgabe“ veröffentlicht. In der Einleitung schreibt er u. a.: „Allerdings hat Huxley zur Biologie und Paläologie hochbedeutungsvolle Beiträge geliefert und auf dem Gebiete der vergleichenden Anatomie und der Physiologie die Ergebnisse der modernen Forschung in mustergiltiger Weise zusammengefaßt; allerdings dankt ihm der höhere naturwissenschaftliche Unterricht Großbritanniens seine Organisation und der niedere fast sein Dasein; allerdings lebt seine Lehrthätigkeit in tausenden von Ärzten, Naturwissenschaftlern und Lehrern dauernd fort; aber sein eigentlicher Ruhmestitel gründet sich doch auf die neun Kleinoktavbände in rotbraunem Leinwandband, die den bescheidenen Titel tragen: Collected Essays by T. H. Huxley.“ Durch diese habe er die Naturwissenschaft in darwinischer Auffassung und eine gesunde Weltanschauung im englischen Volke verbreitet. Wir kennen das Geistesleben der Engländer nicht genau genug, um beurteilen zu können, ob Huxley darin wirklich den Rang einnimmt, den ihm Tille anweist. Wir wollen es glauben und erkennen auch an, daß die vorliegenden Essays reich an originellen und beachtenswerten Gedanken sind, und daß aus ihnen ein ehrlicher, klarer, durchdringender Geist und ein edles Gemüt sprechen. Aber die ersten drei, die gegen Rousseau und Henry George gerichtet sind, beweisen zugleich, daß auch ein hervorragender